



Nr 605

(Gemeinde
Ostermündigen

BADEORDNUNG FÜR DAS FREIBAD OSTERMUNDIGEN



BADEORDNUNG

Präsidiales

Schiessplatzweg 1
Postfach
CH-3072 Ostermundigen 2

Telefon +41 31 930 14 14
Telefax +41 31 930 14 70
www.ostermundigen.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Allgemeine Verhaltensregeln	12-10
Anerkennung.....	2-7
Anlässe, Bewilligungspflicht.....	23-13
Aufhebung von Erlassen	33-16
Aufsichtsanzeigen.....	29-15
Aufsichtspersonal	4-7
Aufsichtspflichten der Lehrerschaft	20-12
B -----	
Badeschluss.....	11-9
Barfusszone.....	18-12
Bestandteile der Freibadanlage.....	6-8
Betriebsführung und -aufsicht.....	3-7
Bild- und Tonaufnahmen.....	14-11
D -----	
Dauer der Badesaison	7-8
E -----	
Einschränkungen.....	10-9
F -----	
Fundgegenstände.....	19-12
G -----	
Gewerbsmässige Tätigkeit, Verbot, Ausnahmegewilligungen	24-13
Grundsatz.....	1-7
Grundsatz, Benützungsgebühren	26-14
H -----	
Haftung der Benutzer/-innen.....	22-13
Haftung der Gemeinde.....	21-12
Hygiene	13-11
I -----	
Inkrafttreten	34-16
K -----	
Kinder	15-11
M -----	
Mietartikel.....	27-14
N -----	
Nichtschwimmer/-innen	16-11

BADEORDNUNG

O -----

Öffnungs- und Schliessungszeiten der Freibadanlage.....	8-8
Öffnungszeiten Freibad-Restaurant.....	9-9

R -----

Rechtspflege.....	30-15
Rettungsdienst	5-7
Rückerstattung von Benützungs- und/oder Mietgebühren.....	28-14

S -----

Sprunganlage.....	17-12
Strafbestimmungen	31-15

W -----

Wegweisung, Zutritts- und Arealverbot	32-15
Wertgegenstände.....	21-13
Widerruf von Bewilligungen	25-13

Nach Seiten	Seite
I Einleitung	7
Grundsatz	7
Anerkennung	7
Betriebsführung und -aufsicht	7
Aufsichtspersonal	7
Rettungsdienst	7
II Anlage	8
Bestandteile der Freibadanlage	8
III Öffnungszeiten	8
Dauer der Badesaison	8
Öffnungs- und Schliessungszeiten der Freibadanlage	8
Öffnungszeiten Freibad-Restaurant	9
Einschränkungen	9
Badeschluss	9
IV Benützung der Freibadanlage	10
1 Verhaltensregeln	10
Allgemeine Verhaltensregeln	10
Hygiene	11
Bild- und Tonaufnahmen	11
Kinder	11
Nichtschwimmer/-innen	11
Sprunganlage	12
Barfusszone	12
Fundgegenstände	12
2 Schulklassen / Schulheime	12
Aufsichtspflichten der Lehrerschaft	12
3 Haftung	12
Haftung der Gemeinde	12
Wertgegenstände	13
Haftung der Benützer/-innen	13
V Bewilligungen	13
Anlässe, Bewilligungspflicht	13
Gewerbsmässige Tätigkeit, Verbot, Ausnahmbewilligungen	13
Widerruf von Bewilligungen	13
VI Gebühren	14
Grundsatz, Benützungsgebühren	14
Mietartikel	14
Rückerstattung von Benützungs- und/oder Mietgebühren	14
VII Rechtspflege, Straf- und Schlussbestimmungen	15
Aufsichtsanzeigen	15
Rechtspflege	15
Strafbestimmungen	15

BADEORDNUNG

Wegweisung, Zutritts- und Arealverbot.....	15
Aufhebung von Erlassen	16
Inkrafttreten	16

Der Gemeinderat von Ostermundigen erlässt folgende

BADEORDNUNG FÜR DAS FREIBAD OSTERMUNDIGEN

I EINLEITUNG

Art. 1

Grundsatz

Die Freibadanlage Ostermundigen steht der Öffentlichkeit im Rahmen dieser Badeordnung sowie gegen Entrichtung der Benützungsgebühren gemäss Gebührentarif zur Verfügung.

Art. 2

Anerkennung

Die Besucher der Freibadanlage sind verpflichtet, diese Badeordnung sowie die Weisungen des Aufsichtspersonals zu befolgen.

Art. 3

Betriebsführung und -aufsicht

Die Betriebsführung und -aufsicht obliegt der Abteilung Tiefbau und Betriebe.

Art. 4

Aufsichtspersonal

- ¹ Das Aufsichtspersonal besteht aus dem Chefbadmeister, den Badmeistern, den Badwachen sowie dem Kassenpersonal.
- ² Es hat die gesamte Anlage zu überwachen und für Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Art. 5

Rettungsdienst

Der Rettungsdienst ist grundsätzlich Sache des Aufsichtspersonals. Jedermann ist verpflichtet, dem Aufsichtspersonal auf dessen Aufforderung hin nach Möglichkeit Beistand zu leisten.

II ANLAGE

Art. 6

Bestandteile der Freibadanlage

Die Freibadanlage besteht aus folgenden Bestandteilen:

- a) Schwimmerbecken (SB)
- b) Nichtschwimmerbecken (NSB)
- c) Kinderplanschbecken (KPB)
- d) Garderoben und Umkleidekabinen
- e) WC-Anlagen
- f) Kinderspielplatz
- g) Spielwiese
- h) Beach-Volley-Anlage
- i) Liegewiesen
- j) Tisch-Tennis
- k) Restaurant
- l) Technik-Räume und Werkstätten
- m) Eingangsbereich mit Kasse und Aufenthaltsräumen

III ÖFFNUNGSZEITEN

Art. 7

Dauer der Badesaison

Die jährliche Saison dauert vom Samstag vor dem Muttertag bis und mit dem Eidg. Buss- und Betttag (Sonntag).

Art. 8¹

Öffnungs- und Schliessungszeiten der Freibadanlage

Die Freibadanlage ist während der Badesaison grundsätzlich jeden Tag wie folgt geöffnet:

- | | |
|--------------------------|-------------------|
| a) Mai | 09:00 – 19:00 Uhr |
| b) 1. – 15. Juni | 09:00 – 20:00 Uhr |
| c) 16. Juni – 15. August | 09:00 – 21:00 Uhr |

¹ Änderungen vom 20. März 2018

d) 16. – 31. August 09:00 – 20:00 Uhr

e) September 09:00 – 19:00 Uhr

² Am 1. August erfolgt die Schliessung der Freibadanlage um 18:00 Uhr.

³ Ausserhalb der Öffnungszeiten ist der Zutritt in die Freibadanlage richterlich verboten (ausgenommen Restaurant-Besuch gemäss Art. 9).

Art. 9

Öffnungszeiten Freibad-Restaurant

¹ Das Freibad-Restaurant ist in der Regel während den Betriebszeiten des Freibades geöffnet. Der Restaurantbetreiber kann den Betrieb nach eigenem Ermessen früher öffnen bzw. später schliessen.

² Ausserhalb den Betriebszeiten des Freibades ist keine Badeaufsicht gewährleistet. Ist das Restaurant ausserhalb den Betriebszeiten des Freibades geöffnet, so ist in diesen Zeiten der Zugang zum Restaurant speziell gekennzeichnet bzw. sind jene Bereiche abgesperrt, welche nicht betreten werden dürfen. Das Übersteigen dieser Absperrungen, das Betreten der Becken und deren Umgehungen sind strikte verboten. Bei Unfällen lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

Art. 10

Einschränkungen

¹ Bei ungünstiger Witterung und sehr geringer Besucherzahl kann die Freibadanlage durch den verantwortlichen Badmeister vorzeitig geschlossen werden. In Zweifelsfällen gibt der Anrufbeantworter Auskunft.

² Bei der Durchführung von Anlässen (z.B. Frühschwimmen, Vollmondschwimmen, Wettkämpfen, Badi-Festen usw.) kann die Abteilung Tiefbau und Betriebe Ausnahmen von den Öffnungszeiten bewilligen bzw. den Betrieb teilweise einschränken oder ausdehnen.

³ Aus technischen, betrieblichen und ökologischen Gründen kann der Betrieb einzelner Einrichtungen eingeschränkt werden.

Art. 11

Badeschluss

¹ Der tägliche Badeschluss wird bis spätestens 30 Minuten vorher durch ein Signal oder eine Durchsage bekanntgegeben.

² Der Eintritt ist nur bis spätestens 30 Minuten vor Betriebsschluss möglich (ausgenommen Restaurant-Besuch gem. Art. 9).

³ Die Badegäste haben die Freibadanlage pünktlich zu verlassen. 15 Minuten vor Schliessung sind die Becken zu verlassen.

⁴ Kinder bis 12 Jahren, ohne Begleitung einer mündigen Person, ha-

ben die Freibadanlage um 19:30 Uhr zu verlassen.

IV BENÜTZUNG DER FREIBADANLAGE

1 VERHALTENSREGELN

Art. 12

Allgemeine Verhaltens-
regeln

- 1 Die in der Anlage oder an Anlageteilen angeschlagenen Verhaltens- und Benützungsregeln sind zu beachten und befolgen.
- 2 Die Badegäste haben alles daran zu setzen, gute Sitten, Sicherheit, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.
- 3 Die Badegäste haben den Weisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- 4 Für die Sicherheit aller Badegäste sowie zur Schonung und Sauberhaltung der Anlage sind insbesondere untersagt:
 - a) das seitliche Hineinspringen in die Becken (Ausnahmen sind gekennzeichnet) sowie das Hineinspringen an den verbotenen Stellen;
 - b) das Hineinstossen und –werfen anderer Personen;
 - c) das Unterschwimmen der Sprungbretter;
 - d) das Benützen von Monoflossen (Ausnahmen können vom Aufsichtspersonal bewilligt werden);
 - e) das Nichtbeachten der Baderegeln der SLRG (Schweiz. Lebensrettungs-Gesellschaft);
 - f) vorschriftswidrige Benützung der Rutschbahnen;
 - g) sämtliche aufblasbare Gegenstände und Spielbälle im Schwimmerbecken;
 - h) das Herumrennen entlang der Becken;
 - i) das Befahren der Anlage mit Rollbrettern, Rollschuhen und dergleichen;
 - j) das Überklettern der Zäune und Absperrungen;
 - k) das Spielen ausserhalb der Spielfelder bzw. ausserhalb der durch das Aufsichtspersonal für das Spielen speziell abgesperrten oder markierten Bereichen;
 - l) das Mitnehmen von Tieren;
 - m) Verstösse gegen Anstand und Sitte;

- n) jede übermässige Lärmerzeugung, insbesondere durch elektronische Unterhaltungsgeräte (z.B. Spielkonsolen, Tonwiedergabegeräte, Radios, usw.);
- o) das Konsumieren von illegalen Drogen;
- p) das Konsumieren von Alkohol durch Jugendliche unter 16 Jahren;
- q) das Wegwerfen und Herumliegenlassen von Abfällen aller Art;
- r) das Beschädigen von Bauten, Einrichtungen und Grünanlagen.

Art. 13

Hygiene

- ¹ Um die Wasserhygiene in den Badebecken zu gewährleisten, ist ein geeigneter Badeanzug zu tragen (z.B. Badehose, Badeshorts, Bikini, Badekleid, Burkini, Neoprenanzug, usw.). Über oder unter dem Badeanzug sind anderweitige Kleidungsstücke nicht gestattet. Für Kleinkinder ist das Tragen von Badewindeln obligatorisch.
- ² Die Badegäste sind gehalten, die WC-Anlagen zu benützen und vor dem Betreten der Becken zu duschen.

Art. 14

Bild- und Tonaufnahmen

- ¹ Bild- und Tonaufnahmen dürfen nur mit Zustimmung der aufgenommenen Personen gemacht werden.
- ² Bild- und Tonaufnahmen für Veröffentlichungen oder Publikationen, Werbung und ähnlichem bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Abteilung Tiefbau und Betriebe.
- ³ Das Fliegen in und das Überfliegen der Freibadanlage mit Drohnen oder ähnlichen Flugobjekten ist nicht erlaubt. Ausnahmen kann die Abteilung Tiefbau und Betriebe auf schriftliches Gesuch hin genehmigen.

Art. 15

Kinder

Kindern bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 10. Altersjahr vollenden, und schwimmunkundigen Kindern ist der Besuch der Anlage nur in Begleitung einer volljährigen Person gestattet, welche Gewähr für die ständig erforderliche Aufsicht bietet.

Art. 16

Nichtschwimmer/-innen

Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern ist die Benützung der Sprungbretter sowie des Schwimm- und Sprungbeckens untersagt.

Art. 17

- Sprunganlage
- 1 Das Betreten und Springen der Sprungbretter 1 m und 3 m ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal zulässig.
 - 2 Vor dem Abspringen haben sich die Springenden zu versichern, dass niemand gefährdet wird.

Art. 18

- Barfusszone
- 1 Die Beckenumgänge und die Becken selber gelten als Barfusszone. Sie dürfen ab dem Zugangsbereich (Duschen) zu den Becken nur ohne Schuhe und in sauberen Badekleidern betreten werden. Für das Aufsichts- und Anlieferungspersonal gelten besondere Weisungen.
 - 2 In der Barfusszone ist das Essen, Trinken und Rauchen verboten. Bereiche, in welchen dies doch gestattet ist, sind entsprechend gekennzeichnet.

Art. 19

- Fundgegenstände
- Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben. Die nach Saisonabschluss nicht abgeholten Gegenstände gehen an das Fundbüro der Gemeinde.

2 SCHULKLASSEN / SCHULHEIME

Art. 20

- Aufsichtspflichten der Lehrerschaft
- 1 Das Baden, Schwimmen und Spielen der Kinder während der Unterrichtszeit steht unter der Verantwortung und Kontrolle der Lehrerschaft. Die bei der Anmeldung an der Schwimmbadkasse abgegebenen Weisungen der Abteilung Tiefbau und Betriebe für das Schulbaden im Freibad Ostermundigen sind zwingend zu beachten.
 - 2 Schulklassen und Schulheime haben die Freibadanlage in Begleitung der Lehrerschaft geschlossen und geordnet zu betreten.

3 HAFTUNG

Art. 21

- Haftung der Gemeinde
- 1 Die Gemeinde übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung für Schäden, die bei der Benützung sämtlicher Anlagen sowie bei Diebstählen und Beschädigungen von persönlichen Gegenständen durch Dritte entstehen.

- Wertgegenstände² Durch das Aufsichtspersonal werden keine Wertgegenstände entgegen genommen bzw. aufbewahrt.

Art. 22

- Haftung der Benützer/-innen¹ Die Badegäste sind gehalten, die Anlage stets so zu nutzen, dass weder sie noch andere in Gefahr gebracht werden. Für Beschädigungen und Verunreinigungen haften die Fehlbaren bzw. deren gesetzliche Vertreter.
- ² Betrunkene und Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder dergleichen sind von der Benützung des Bades ausgeschlossen.

V BEWILLIGUNGEN

Art. 23

- Anlässe, Bewilligungspflicht¹ Die Durchführung von Anlässen in der Freibadanlage und der näheren Umgebung der Anlage ist bewilligungspflichtig.
- ² Das Verteilen von Werbematerial und Flyern innerhalb der Freibadanlage und im Eingangsbereich ist bewilligungspflichtig.
- ³ Spätestens drei Wochen vor dem Anlass ist der Abteilung Tiefbau und Betriebe ein schriftliches Gesuch einzureichen.
- ⁴ Allfällig für die Anlässe erforderliche Zusatzbewilligungen (z.B. Gastgewerbe-, Überzeit- oder Lärmbewilligungen) sind durch die Anlassverantwortlichen selber bei den zuständigen Stellen einzuholen.

Art. 24

- Gewerbsmässige Tätigkeit, Verbot, Ausnahmebewilligungen¹ Gewerbsmässige Tätigkeiten und politische Aktivitäten sind in der Freibadanlage grundsätzlich untersagt.
- ² Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung Tiefbau und Betriebe.

Art. 25

- Widerruf von Bewilligungen¹ Gestützt auf Artikel 23 und 24 erstellte Bewilligungen können ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn:
- a) die Veranstaltenden die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht einhalten;
 - b) die Veranstaltenden oder Teilnehmenden in grober Weise gegen die Bestimmungen dieser Badeordnung verstossen;

c) begründete Interessen der Gemeinde oder der Freibadanlage dies erfordern.

² Bereits erhobene Gebühren werden mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstabe c nicht zurückerstattet.

VI GEBÜHREN

Art. 26

Grundsatz, Benützungsgebühren

¹ Für die Benützung der Freibadanlage wird eine Gebühr erhoben.

² Die Gebühren werden auf Antrag der Kommission Tiefbau und Betriebe durch den Gemeinderat festgesetzt. Die jeweils gültigen Gebühren werden vor Saisonbeginn in der Lokalpresse publiziert und sind auf der Informations-Tafel beim Freibadeingang ersichtlich.

³ Wer eine Reduktion beanspruchen will, hat den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

⁴ Bei vergessenem Abonnement ist der ordentliche Eintrittspreis zu entrichten.

⁵ Gratiseintritt wird nur Schulen der Gemeinde Ostermundigen und nur bei regulärem Schwimmunterricht mit vorgängiger Anmeldung gewährt. Auswärtige Schulen haben den Eintritt gemäss Tarif zu bezahlen.

Art. 27

Mietartikel

¹ Mietartikel werden gegen Bezahlung des Mietpreises und Hinterlegung des Depots leihweise abgegeben. Die Mietartikel sind sorgfältig zu behandeln. Eine missbräuchliche Verwendung oder der Verlust des Gegenstandes verpflichtet zu Schadenersatz.

² Vor dem Verlassen der Anlage haben die Badegäste die gemieteten Gegenstände der Ausgabestelle gegen Rückerstattung des Depots zurückzugeben.

Art. 28

Rückerstattung von Benützungs- und/oder Mietgebühren

¹ Nicht mehr benützte Saison- und 12er-Abonnemente werden grundsätzlich nicht zurück erstattet. Ausnahmen werden nur beim Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses und anteilmässig gewährt.

² Es besteht kein Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung des Entgelts für Abonnemente, Mieten und dergleichen bei vorzeitigem Saisonschluss oder vorübergehender Betriebsschliessung (z.B.

infolge höherer Gewalt).

VII RECHTSPFLEGE, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29

Aufsichtsanzeigen

- ¹ Rügen über Mängel der Freibadanlage, ihrer Einrichtungen sowie das Verhalten von Badegästen sind beim Aufsichtspersonal anzubringen.
- ² Rügen über das Verhalten des Aufsichtspersonals sind der Abteilung Tiefbau und Betriebe schriftlich einzureichen.
- ³ Rügen gegenüber dem Freibad-Restaurant sind direkt beim Mieter und mit einer Kopie zur Information an die Abteilung Tiefbau und Betriebe anzubringen.

Art. 30

Rechtspflege

- ¹ Gegen Verfügungen der Abteilung Tiefbau und Betriebe kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich mit Antrag und Begründung beim Regierungsstatthalteramt Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Art. 31

Strafbestimmungen

- ¹ Widerhandlungen gegen diese Badeordnung können mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)² bestraft werden.
- ² Zuständig zum Erlass von Bussenverfügungen ist die Abteilung Tiefbau und Betriebe.
- ³ Das Bussenverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Art. 32

Wegweisung, Zutritts- und Arealverbot

- ¹ Das Aufsichtspersonal der Freibadanlage ist berechtigt, fehlbare Personen umgehend wegzuweisen (ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises).
- ² Bei Verstössen gegen diese Badeordnung kann die Abteilung Tief-

² BSG 170.11

BADEORDNUNG

bau und Betriebe ein Zutrittsverbot und zudem ein Arealverbot aussprechen.

Art. 33

Aufhebung von Erlassen

Mit dem Inkrafttreten wird die Badeordnung vom 7. April 2009 aufgehoben.

Art. 34

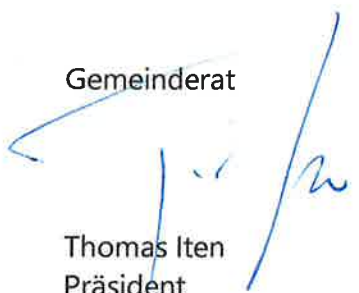
Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt auf den 1. Mai 2017 in Kraft.

Ostermundigen, 4. April 2017

(GRB vom 4. April 2017, Trakt. Nr. 2017-101)

Gemeinderat


Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin

Bescheinigung

Die Totalrevision wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Ostermundigen, 7. April 2017

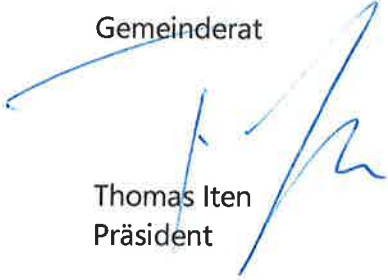


Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin

1. Teilrevision

Der in der ersten Teilrevision der Badeordnung für das Freibad Ostermundigen geänderte Artikel 8 wurde vom Gemeinderat am 20. März 2018 (Trakt. Nr. 2018-71) genehmigt und tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Gemeinderat



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin

Bescheinigung

Die Teilrevision wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Ostermundigen, 19.4.2018



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin